

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 52.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 26. Juni.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung

Nr. E. 1100/5. 17. A. R. U.,
betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Braunstein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)** bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein (MnO_2) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

§ 2

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von Braunstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgräßer Str. 97–99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein sowie von Kunstbraunstein an die Braunstein-Versorgungsgesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 5

Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisengentrale, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 97–99, zu erstatten.

§ 8

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisengentrale Berlin SW 11, Königgräßer Str. 97–99, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1480 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunstein-Beschlagnahme“ zu versehen.

§ 11

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Frankfurt a/M., den 20. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. G. 287/5. 17. A. R. U.,
betreffend Beschlagnahme von Haut-
schuk- (Gummi-) Billardbände.

Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle

gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichnete Billardbände wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Gebrauchs- und Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbände in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und Lieferung von Billardbänden gestattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert.

Das Herausnehmen der Billardbände aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbände oder von Billardbänden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zulässig.

§ 5.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. G) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Billardbände“ zu versehen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1917.

Verordnung.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Ver-
wahrlosung der Jugend.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz wird Ziffer 4 der Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 2. Februar 1916 (III b Nr. 2098/490) mit Rücksicht auf die Einführung der Sommerzeit dahin abgeändert, daß Jugendlichen der Aufenthalt auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in der Zeit bis 1. Oktober bis 10 Uhr abends gestattet wird.

Der stellvertretende Kommandierende General.
Niedel, Generalleutnant.

Anordnungen

der Reichsstelle für Speisefeste vom 25. Mai 1917 zur Ausführung der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100).

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) wird zu deren Ausführung weiter folgendes bestimmt:

I. (Zu § 3.) Kuhhalter ist nur, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betriebe hält.

II. (Zu § 6.) Alle Milcharten müssen den augenfälligen Ausdruck tragen:

"Milch ist im Haushalt sofort abzukochen."

Die Kommunalverbände haben wenigstens einmal monatlich in den Amtsblättern, durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise für ausreichende Aufklärung der Öffentlichkeit zu sorgen, daß Milch im Haushalt aus Gesundheitsrücksichten sofort abzukochen ist.

III. (Zu § 11.) Es ist verboten, ohne besondere Erlaubnis der Reichsstelle in gewerblichen Betrieben

1. Milchdauerwaren (kondensierte, homogenisierte, trockene, sterilisierte Milch und dergleichen) aus Vollmilch oder Sahne,

2. Nährmittelerzeugnisse jeglicher Art aus Vollmilch, Sahne oder Magermilch herzustellen.

Die Reichsstelle hat Ausnahmen bewilligt zur Herstellung von

a) Eiweißmilch nach Finckelstein u. Meyer den Töpferischen Trockenmilchwerken in Böhlen in Sachsen,

b) Buttermilch derselben Firma und den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg, Großherzogtum Hessen,

c) Larojan (Kasein-Kalzium) den Vereinigten Chemischen Werken in Grenzach in Baden,

d) Plasmon der Firma Plasmon G. m. b. H. in Neubrandenburg in Mecklenburg,

e) Ramogen den Deutschen Milchwerken in Zwingenberg, Großherzogtum Hessen.

Diese Nährmittel dürfen in Zukunft nur noch an behördlich zugelassene Ausgabestellen, z. B. Krankenhäuser, Altkassen, Säuglingsfürsorgestellen, amtärztliche Prüfungsstellen und dergleichen, Apotheken abgegeben werden. Den Kommunalverbänden steht es frei, die Nährmittel unmittelbar von den Fabriken zu beziehen und an die Ausgabestellen zu verteilen oder den Fabriken die bezugsberechtigten Ausgabestellen namentlich zu bezeichnen. Die Kommunalverbände haben zu überwachen, daß die nach dem durchschnittlichen Bedarf benötigten Mengen dieser Heilmittel nach Möglichkeit in den Ausgabestellen jederzeit zur Verfügung gehalten werden.

Die zugelassenen Ausgabestellen dürfen diese Nährmittel an den Verbraucher nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung (Verschreibung) abgeben.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden entsprechende Anwendung auf Milchdauerwaren (kondensierte und trockene Milch), mit denen die zugelassenen Ausgabestellen von den zuständigen Kommunalverbänden zum Zwecke der Krankenpflege beliefert werden.

Die Verabfolgung von Eiweiß- und Buttermilch der obengenannten Firmen, von Ramogen und von Vollmilchdauerwaren ist nur unter Einziehung der Vollmilchkarte für die Zeitdauer der Verschreibung zulässig.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Reichsstelle für Speisefette.
von Graevenitz.

Marienberg, den 21. Juni 1917.

Vorstehende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis. Auf die Bestimmungen unter Ziffer I. und II. wird besonders aufmerksam gemacht.

Ziffer I. soll der Haltung von sogenannten Pensionskühen ein Ende machen.

Die Herrn Bürgermeister ersuche ich, den in Ziffer II. vorgeschriebenen Ausdruck "Milch ist im Haushalt sofort abzukochen" auf allen Milchbezugscheinen handschriftlich nachzutragen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anordnung
der Preussischen Landesfettstelle, betreffend Milchpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) in Verbindung mit dem Erlaß der Landes-Zentralbehörde vom 6. Dezember 1916 — Min. d. Inn. VI b Nr. 1002, Min. f. Handel usw. II b 13701, Min. f. Landw. usw. I A. Io. 14178 — wird für das Gebiet der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

Wenn die im liefernden und belieferten Bezirk bestehenden Vorschriften über Milchpreise den Preis beim Verkauf von Milch durch den Erzeuger abweichend voneinander regeln, so darf der höhere Preis gezahlt werden, sofern nicht der Oberpräsident des liefernden Bezirkes hiergegen Widerspruch erhebt. Gegen die Erhebung des Widerspruchs ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Landesfettstelle.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Preussische Landesfettstelle.
von Graevenitz.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Wiederholt, zuletzt durch meinen Erlaß vom 3. Mai ds. Js. I. b. 287, ist auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Münzumsatz, insbesondere auch durch häufige Entleerung von Sammelbüchsen und Automaten zu beschleunigen. Es muß für unbedingt erforderlich erachtet werden, daß mindestens in jeder Woche eine Entleerung der Automaten und Sammelbüchsen erfolgt und die Münzen sogleich wieder dem freien Umlauf oder der nächsten öffentlichen Kasse oder Reichsbank-

anstalt zugeleitet werden. Zunächst aber ist es notwendig, daß wenigstens während der nächsten beiden Monate das Aufstellen von Sammelbüchsen, z. B. in Gastwirtschaften, Läden oder an sonstigen Orten überhaupt unterbleibt und daß zu diesem Zwecke jede inzwischen erteilte Erlaubnis ausdrücklich zurückgenommen wird. Auf diese Weise werden die zahlreichen, bei kleinen Gewerbetreibenden verteilten, zum Teil monatelang nicht entleerten Büchsen jetzt einmal sämtlich zur Ausschüttung gebracht werden. Neue Erlaubniserteilungen werden dann im Interesse des Münzumsatzes am zweckmäßigsten nur in beschränktem Umfang und nur unter der Bedingung wöchentlichlicher Belegung der Sammelbüchsen zu erfolgen haben.

Sammlungen im Umherziehen aus bestimmten Anlässen sollen hierdurch nicht beeinträchtigt werden, sofern Sicherheit gegeben ist, daß die gesammelten Münzen sofort wieder in den freien Verkehr gebracht werden. Die Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) würde die erforderlichen Handhaben bieten, um etwaigen Widerständen gegenüber den nötigen Zwang zur Anwendung bringen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere schleunigst zu veranlassen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

J. Nr. 2. 902.

Marienberg, den 18. Juni 1917.

Abdruck wird zur Kenntnis und Beachtung der Ortspolizeibehörden veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

Berlin, den 13. Juni 1917.

Nach Mitteilung der Eisenbahnverwaltung wird fortan zum Besuch der zur Erholung im neutralen Ausland untergebrachten und zur Teilnahme an der Beerdigung von dasebst gestorbenen deutschen Kriegsgefangenen den Angehörigen dieser Personen vereinbarungsgemäß auf allen deutschen Staatsbahnen eine Fahrpreisermäßigung in demselben Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen gewährt, wie den Angehörigen kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung dieser Vergünstigung beizubringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um den Besuch oder die Beerdigung von deutschen Kriegsgefangenen im neutralen Ausland handelt.

Die königlichen Eisenbahndienststellen sind eisenbahnseitig mit entsprechender Weisung versehen worden; den Privateisenbahnen wird nahegelegt werden, auf ihren Strecken die gleiche Vergünstigung zu gewähren.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Unterschrift.

Berlin, den 10. Juni 1917.

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 1. April 1917 — 220. A. W. 17 — teile ich ergebenst mit, daß ich unter den dasebst angegebenen Bedingungen dem Verein für das Deutschtum im Ausland den Vertrieb eines aus früheren Vertrieben verbliebenen Restbestandes von 1 1/2 Millionen Postkarten, 50 000 Stück Kunstblätter und 1 Million Briefverschlusmarken in der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1917 erlaubt habe.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.
von Jaroski, Ministerialdirektor.

Marienberg, den 21. Juni 1917.

Abdruck erhalten die Polizeibehörden zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Ergänzung der Schmiedekohlen durch Koksgrus.

Da von der Rüstungsindustrie sehr große Mengen von Schmiedekohlen in Anspruch genommen werden, wird sich voraussichtlich ein gewisser Mangel an solchen Kohlen auch für die Deckung des Bedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe bemerkbar machen. Bei der im Laufe des Sommers sich vollziehenden Abfuhr der großen Lager werden große Mengen von Koksgrus anfallen.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Koksgrus zur Streckung der Schmiedekohlen wohl verwendbar ist, da nach den angestellten Versuchen eine etwa zu gleichen Teilen zusammengelebte Mischung von Schmiedekohlen und Koksgrus zur Unterhaltung der Schmiedefeuer sich brauchbar erwiesen hat.

Berlin, den 10. Mai 1917.

J. Nr. 2. 958.

Marienberg, den 22. Juni 1917.

Die vorstehenden Mitteilungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.

Cassel, den 8. Juni 1917.

In den Haushaltsplan für das Jahr 1917 unserer Anstalt sind 50 000 Mark eingestellt worden für Heilverfahren zu Gunsten jugendlicher, noch nicht versicherungspflichtiger Personen aus Kreisen der versicherungspflichtigen Bevölkerung. Es sind dadurch Mittel bereit gestellt worden zur Bewilligung von Heilverfahren für schulentlassene, also dem versicherungspflichtigen Alter nahe stehende Kinder, bei denen durch entspre-

chende Fürsorge einer sonst zu befürchtenden frühzeitigen Erwerbsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

Wir ersuchen, in dort bekannt werdenden und geeignet erscheinenden Fällen die Eltern oder gesetzlichen Vertreter hierauf hinzuweisen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Hessen: Nassau.

Frhr. v. Niedesfel, Landeshauptmann.

Igb. Nr. 2. A. 609.

Marienberg, den 20. Juni 1917.

Vorstehendes Schreiben der Landesversicherungsanstalt wird den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Etwa zu stellende Anträge sind an das Kgl. Versicherungsamt hier einzureichen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betr. Düngemittellieferung gegen Verpflichtung zum Anbau von Spätkrümel.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung in Nummer 18 des "Amtsblatts" fordern wir die Landwirte wiederholt auf, in möglichst großem Umfang Spätkrümel anzubauen. Durch weitere Zuweisung von Thomasmehl sind wir in der Lage, für jeden Morgen Spätkrümelbau 2 Ztr. Thomasmehl und 1/2 Ztr. Kalkstickstoff abzugeben. Eine Verpflichtung, die Düngemittel für das anzubauende Gemüse zu verwenden, besteht nicht, sie müssen nur in der eigenen Wirtschaft Verwendung finden. Anmeldungen mit Anbauverpflichtung, enthaltend die Größe der Anbaufläche und die Gemüseart sind umgehend an die Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer, Wiesbaden, Rheinstraße 92 zu richten.

Landwirtschaftskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Die Preiskommission für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat in ihrer heutigen Sitzung beschloffen:

I.

Für große, harte Süßkirschen (Anorbelkirschen) wird der Erzeugerhöchstpreis bis zum 5. Juli d. Js. auf 53 Pfg. für das Pfund festgesetzt. Die übrigen festgesetzten Kirschenpreise werden von dieser Festsetzung nicht berührt. Es ist verboten, andere Kirschenorten, als die oben genannten, zu dem höheren Preise zu verkaufen. Zuwiderhandlungen werden unmissverständlich verfolgt.

Die Kommunalverbände, insbesondere soweit sie Märkte haben, haben die nötigen Anordnungen zu treffen, daß die Anorbelkirschen als solche gekennzeichnet und von dem Verkäufer vor Beginn des Marktes besonders angemeldet werden. Auch für den Verkauf in Läden sind Vorschriften zu erlassen, die die Verwechslung mit anderen Kirschenorten ausschließen.

II.

Der Preis für Erdbeeren bleibt bis auf Weiteres unverändert:

60 Pfg. für erste Wahl und
30 " " zweite

III.

Es werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. für Frühzwiebeln (Stückzwiebeln):
bis 1. Juli mit Kraut 30 Pfg. je Pfd.
von da ab ohne Kraut 20 " "

2. für Frühwürsting und Rostkohl: " "
bis 20. Juli 20 Pfg. je Pfd.
" 10. Aug. 15 " "
" 1. Sept. 10 " "
" 20. " 8 " "

3. für Tomaten:
bis 15. August 35 Pfg. je Pfd.
von da ab 25 " "

Bemerkung.

Auf die am Schluß der Bekanntmachung vom 19. Mai 1917 abgedruckten Bestimmungen wird wiederholt verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß der Verkauf durch den Erzeuger am Erzeugungsorte nur zu den hier bekannt gemachten Preisen erfolgen darf. Will der Verkäufer den Groß- oder Kleinhandelspreis erzielen, so muß er die Ware dem Markt zuführen und ist dann berechtigt, im Groß- oder Kleinhandel die dafür von den Kommunalverbänden festgesetzten Höchsthandelspreise zu verlangen. (Siehe § 6 der Verordnung über Gemüse und Obst vom 3. April d. Js.). Es sind namentlich für Kirschen und Erdbeeren zahlreiche Übertretungen der Bestimmung vorgekommen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß derartige Übertretungen in Zukunft unmissverständlich verfolgt werden.

Wiesbaden, den 19. Juni 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droege,
Geheimer Regierungsrat.

Marienberg, den 22. Juni 1917.

Terminfalter.

Die Herren Bürgermeister werden an die Erledigung meiner Verfügung vom 22. März A. A. 2774, Kreisblatt Nr. 26, betr. den bargeldlosen Zahlungsverkehr erinnert.

Die geforderte Liste ist bis zum 28. d. Mts. bestimmt hier vorzulegen.

Fehlangeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 25. Mai 1917.
Terminkalender.

Samstag, den 30. Juni letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni 1914, R. N. 5514, betr. Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Familienunterstützungen, soweit die aus Reichsmitteln erstattet werden, im Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anordnung.

§ 1

Jede Ausfuhr von Vieh aus dem Oberwesterwald-Kreise ist verboten.

§ 2

Die Ausfuhr von Zuchtvieh wird dann genehmigt, wenn der Kommunalverband, in den die Ausfuhr erfolgen soll, die Verpflichtung übernimmt, daß das Zuchtvieh nur zu Zuchtzwecken Verwendung findet.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind an den Kreisausschuß Marienberg zu richten.

§ 3

Zuwerdhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Marienberg, den 21. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Die Herren Bürgermeister werden um wiederholte ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. 2 968.

Marienberg, den 22. Juni 1917.

Warnung vor der Verwendung bakterienhaltiger Rattenvertilgungsmittel.

Seit einigen Jahren werden zur Bekämpfung der Rattenplage bakterienhaltige Präparate, wie Ratin, Liverpoolvirus, Dampsbazillen, Shaitenkovbazillen u. a. in den Handel gebracht, welche unter den Rägern tödliche, sich von Tier zu Tier zu verbreitenden Krankheiten erzeugen, für den Menschen aber angeblich ungefährlich sind.

Abgesehen davon, daß die Wirkung dieser Mittel den Ratten gegenüber durchaus nicht zuverlässig ist, sind durch unvorsichtiges Umgehen mit diesen Präparaten zahlreiche Infektionen von Menschen herbeigeführt worden, die die Erkrankung dieser Personen an akuten, bisweilen mit typhusähnlichen Erscheinungen verbundenen Darmkrankheiten, in einigen Fällen sogar den Tod zur Folge hatten.

Es muß daher vor der Benutzung dieser Präparate dringend gewarnt werden.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Marienberg, den 22. Juni 1917.

Es wird von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß die Raupenplage an den Obstbäumen an vielen Orten überhand nimmt und dadurch die diesjährige Ernte gefährdet ist. In der Hauptsache handelt es sich wohl um die Larve des Frohnachtpanners (Choristoneura brumata), welche bekanntlich durch das Anbringen der Aalegürtel im Laufe des Herbstes erfolgreich bekämpft wird. Da jedoch diese Maßnahme für die diesjährige Ernte nicht mehr in Betracht kommt, so wird für die jetzige Zeit die Bekämpfung durch Uraniumgrün empfohlen. Man verwende auf 100 Ltr. Wasser 60 g Uraniumgrün und bestreut mit dieser Lösung die Blätter der Obstbäume (Kernobst). Vorteilhaft wendet man Uraniumgrün in Verbindung mit 1 % Kupferkalkbrühe an. Da jedoch Kupfervitriol für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht, so kann man auch eine leichte Kalkmilchlösung anwenden, um die Flüssigkeit an den Bäumen besser feststellen zu können.

Als Bezugsquellen kommen in Frage:

Chemische Fabrik, Schweinfurt a. M.

Chemische Fabrik, Dr. Röhrlinger, Flörsheim a. M.

Otto Hinsberg, Nackenheim.

Fabrik Georg Hjel, Hockheim b. Worms.

Für den kommenden Herbst wäre die allgemeine Bekämpfung des Frohnachtpanners für die nächstjährige Ernte von größter Wichtigkeit, insbesondere, da für diese Arbeiten die Schuljugend gut verwendet werden könnte.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Unverlaubter Aufkauf von Lebensmitteln auf dem Lande.

Immer zahlreicher und dringender werden die Beschwerden, daß die auf dem Lande vorhandenen Lebensmittelvorräte durch Unerbese in Massen aufgekauft, und dadurch den Stellen vorenthalten werden, an die sie bestimmungsgemäß abzuliefern sind. Insbesondere tritt ein geradezu verbrecherisches Unwesen der Händler und gewerbsmäßigen Aufkäufer von Tag zu Tag mehr hervor. Diese Leute haben oft ein ganzes Gefolge von angeworbenen Unteraufkäufern, auch Frauen oder Kinder mit sich, und versuchen durch Erregung von Mitleid, durch dreiste Zudringlichkeit oder durch Anbieten von Wucherpreisen alle nur irgend erreichbaren Lebensmittel wie Brot, Butter, Eier, Kartoffeln, Fleisch, Speck, Schinken, Wurst an sich zu bringen.

Die Landbevölkerung wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie ein Unrecht am Vaterland begeht, wenn sie solchen Aufkäufern und Bettlern Lebensmittel abläßt. Denn diese Lebensmittel fehlen

dann bei den vorgeschriebenen Ablieferungen an die Bedarfsgebiete und fallen dort aus für die gerechte Verteilung an die Allgemeinheit und an die Rüstungsarbeiter. Die Gemeinden des Kreises werden aber gestraft für nicht genügende Lieferungen durch Abzüge an wichtigen Nahrungsmitteln, die hier nicht vorhanden sind.

Diesem gemeinschädlichen Treiben der Nahrungsmittelplünderung muß unter allen Umständen ein Ende bereitet werden. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Ihre Ortsbewohner durch ortsübliche Bekanntmachung vor der Abgabe von Lebensmitteln an diese Händler und Aufkäufer und bettelnde Ortsfremde aller Art nachdrücklich zu warnen. Ich behalte mir vor, die Ortsbehörden in ihrem Kampf gegen dieses Treiben durch die Anforderung militärischer Ueberwachungskommandos zu unterstützen, wo dies notwendig erscheint und gewünscht wird.

Die Landbevölkerung sei sich aber klar darüber, daß behördliche Maßnahmen allein hier keine durchgreifende Besserung bringen können, wenn nicht jeder Einzelne die Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahmen gewinnt und ernstlich gewillt ist, bei diesem Kampfe selbst mitzuhelfen.

Marienberg, den 25. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 25. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1916, Tgb. Nr. R. N. 3147, ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs-, Staats- und Kreismitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat Juni 1917 gemachten Gesamtaufwand in Mark für Kriegswohlfahrtspflege, getrennt nach den einzelnen Titeln:

1. Zuschüsse zu den Reichsfamilienunterstützungen,
2. für Erwerbslosenfürsorge,
3. für sonstige Arten der Kriegswohlfahrtspflege auszufertigen und bis zum 30. Juni 1917 bestimmt vorzulegen.

Sofern die Gemeinde nach Titel 3 Aufwendungen gemacht hat, bleibt der Gegenstand der Aufwendungen anzugeben.

Alle nicht fristgerecht hier eingehende Berichte müssen bei der Verteilung der Zuschüsse unberücksichtigt bleiben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die wöchentlichen Eier- und Butterberichte (Postkarten) gehen in letzterer Zeit von einer Anzahl der Herren Bürgermeister nicht rechtzeitig ein.

Ich mache deshalb wiederholt darauf aufmerksam, daß die Karten am Wochenschluß so zeitig abgesandt werden müssen, daß sie am Montag, spätestens aber Dienstags früh hier vorliegen. Ich erwarte die strengste Beachtung dieser Anordnung, damit Erinnerungen nicht nötig werden.

Marienberg, den 22. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 23. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Es ist von mir die Beobachtung gemacht, daß bei der wöchentlichen Fleischausgabe die Metzger des Kreises, obwohl nur 50 Gr. Fleisch auf die Reichsfleischkarte abgegeben werden, regelmäßig alle 10 Abschnitte der betr. Versorgungszeit von der Stammkarte abtrennen.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß die Wochenmenge von 50 Gr. auf Abschnitt 1 und 2 der Reichsfleischkarte zu verabsolgen ist, während die Abschnitte 3 bis 10 ungültig sind, und von dem Metzger nicht mit abgetrennt werden dürfen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um entsprechende Bekanntmachung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Tgb. Nr. R. N. 6584.

Marienberg, den 22. Juni 1917.

Verbung von Brennstoff und Holz in ländlichen Betrieben.

Wenn auch die Kohlenförderung während des Krieges stets auf der Höhe gehalten wurde, so sind doch die Anforderungen für andere dringende kriegswirtschaftliche Zwecke stets gestiegen. Es ist deshalb voranzusehen, daß im nächsten Winter die Beschaffung von Kohlen, insbesondere für die ländlichen Betriebe Schwierigkeiten begegnen wird. Den Landwirten, die in der Lage sind, wenigstens einen Teil ihres Brennstoffbedarfes durch Verbung von Torf oder Brennholz zu decken, kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, von dieser Möglichkeit den umfangreichsten Gebrauch zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 22. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Die außergewöhnlichen Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch für die nächsten 3 Monate bedingen einen mehr oder weniger großen Eingriff in unsere Milchviehbestände. Bei der Auswahl des zur Schlachtung gelangenden Viehes wird darauf Rücksicht genommen, daß hauptsächlich das für die Milchproduktion nicht in Frage kommende oder nicht mehr unbedingt notwendige Vieh abgeliefert wird, dagegen das reichlich milchgebende oder auch sonst noch

für die Milchproduktion wertvolle Vieh nach Möglichkeit erhalten bleibt.

Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Kuhhalter, die bisher ihren Verpflichtungen auf dem Gebiete der Milch- und Butterablieferung nur mangelhaft nachgekommen sind, mit einer verhältnismäßig höheren Auflage bedacht werden können, als diejenigen, die ihre Verpflichtungen erfüllt haben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 22. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

mache ich nochmals besonders zur Pflicht, entsprechend meiner Anordnung vom 5. Mai, R. N. 6244, den Wirtschaftsausschuß zur wöchentlichen Nachprüfung der Milchablieferung anzuhalten.

Weiter ersuche ich, auf das Strengste zu prüfen, daß die Kuhhalter diejenige Menge an Milch oder Butter abliefern, die sie nach der jetzt beendeten Feststellung der Kreis-Revisoren liefern müssen.

Den mit der Abgabe Säumigen ist ohne Weiteres die Zuckerkarte zu entziehen, und ihre Namen sind mir anzuzeigen. Auf Grund der von den Kreisrevisoren aufgestellten Listen läßt sich hier nur nachprüfen, ob die Gemeinde im Ganzen ihr Butterföhl aufbringt, und es müssen infolgedessen die Säumigen von den Herren Bürgermeister direkt zur Erfüllung ihrer Pflicht ermahnt werden. Die Sperrung der Zuckerkarten hat bei Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ohne jede Rücksicht von ihnen aus zu geschehen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 24. Juni. W. I. B. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

An der englisch-belgischen Front zwischen Kanal und St. Quentin zeigte auch gestern die Kampfaktivität nichts Außergewöhnliches. Starke Feuerwellen folgten nördlich von Wameton und hart südlich der Scarpe englische Erkundungsvorstöße, die abgewiesen wurden.

Front des deutschen Kronprinzen.

Im Baugillon-Abschnitt und südlich von Filain sowie auf dem Westufer der Aisne, in der westlichen Champagne und auf der linken Maasseite war die Artillerietätigkeit zeitweilig stark. Zusammengefaßte Wirkungsfuer zwang die Franzosen, das am 18. und 21. Juni östlich des Cornilleberges gewonnene Gelände zu räumen. Unfre Erkunder stellten hohe Verluste des Feindes fest.

Front des Generalfeldmarshalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Nichts Besonderes.

Im Wytshaele-Bogen wurden von unsern Fliegern 3 Fesselballone abgeschossen, außerdem verloren die Gegner 3 Flugzeuge.

Auf dem

Oestlichen Kriegsschauplatz

und an der

mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 25. Juni. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Im Dünenabschnitt und zwischen Yser und Lys war gestern nachmittag der Feuerkampf gesteigert; er dauerte bis in die Nacht an.

Vom La-Basse-Kanal bis auf das südliche Scarpe-Ufer war gleichfalls die Kampfaktivität lebhafter als in den Vortagen. Vormittags schloßten englische Vorstöße nördlich des Souchez-Baches und östlich der Straße von Lens und Arras. Abends wiederholte der Feind seine Angriffe auf beiden Souchez-Ufern; auch diesmal wurde er zurückgeschlagen. Etwa gleichzeitig stürmten starke englische Kräfte bei Hulluch gegen unsere Stellungen. In nächtlichen Nahkämpfen und durch Feuer wurde der Gegner abgewiesen.

Mit kleinen Abteilungen versuchten die Engländer vergeblich, auch an mehreren anderen Stellen zwischen Meer und Somme in unsere Gräben zu dringen.

Front des deutschen Kronprinzen.

Die Franzosen griffen zweimal bei Baugillon die kürzlich von uns gewonnenen und gehaltenen Linien an. Beide Angriffe blieben ergebnislos; die über freies Feld vorgehenden Sturmwellen erlitten in unserm Feuer hohe Verluste.

Die Artillerietätigkeit war außer an dieser Kampf-stelle auch bei Aillis, östlich von Craonne, westlich der Suippes, bei Ripont und auf dem linken Maasufer rege.

Front des Generalfeldmarshalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Keine größeren Gefechts-handlungen.

Bestern sind 8 Flugzeuge und 3 Fesselballone der Gegner abgeschossen worden.

Oestlicher Kriegsschauplatz

Hefiges Feuer an der obren Strpa und zwischen Zlota Lipa und Narojowka. Hier holten unfre Stoh-trupps eine Anzahl Gefangene aus den russischen Gräben. In den Karpathen war die Gefechtsaktivität nördlich von Kirlbaba lebhafter als sonst.

Mazedonische Front.

Am Doiran-See und in der Struma-Ebene kam es mehrfach zu Zusammenstößen englischer Streifabteilungen mit bulgarischen Pölsen.

Der erste Generalquartiermeister.

Die Unsicherheit in der Hauptstadt.

Amsterdam, 23. Juni. Nach einer Petersburger Meldung Reuters haben dort Anarchisten die Datsche (Panahaus des Generals Durnowo in der Wiborger Vorstadt) besetzt. Die vorläufige Regierung befahl ihnen, das Haus zu räumen, andernfalls würden sie durch Waffengewalt dazu gezwungen. Eine Volksmenge von mehreren tausend Köpfen sammelte sich um das Haus, um die Anarchisten zu verteidigen.

Von Nah und fern.

Marienberg, 26. Juni. Am 1. Juli 1917 fällt bis auf weiteres der Personenzug 3568 der Teilstrecke Marienberg-Erbach (Westerbald) aus. Von Station Marienberg-Langenbach fährt ab 7¹⁰ Uhr abends ein Uebergebezug mit Personenbeförderung nach Erbach (Westerbald). Reisende, welche den Anschluß nach Limburg und Frankfurt erreichen wollen, müssen den Zug 7903, ab 5¹⁵ nachmittags, über Jech-Ritzhausen-Westerbald benutzen.

Marienberg, 26. Juni. Die Jahressonnenwende ist überschritten und der Sommer hat begonnen; die Sonne hat somit ihren höchsten Stand erreicht und wendet sich nach Süden. Nunmehr nimmt die Tageslänge wieder ab, wenn auch im ersten Monat noch unmerklich, so macht sich doch bereits im August die Verkürzung der Tage stark bemerkbar. Der Juni hat uns schon eine sommerliche Temperatur gebracht und das Wachstum in Feld und Garten sehr gefördert; hoffen wir, daß der Sommer, welcher nun sein Regiment angetreten, sein Zepter mit Sonnenschein und fruchtbarem Wetter schwingt und uns vor Hagel und Blühschlägen bewahrt, damit uns eine reiche Ernte besichert wird und wir mit frischem Mut der Zukunft entgegen sehen können. In den Kornfeldern wird es auch schon bunt, die blauen Kornblumen mischen sich mit den grellroten Mohnblumen und der rotig gefärbten Kornrade. Der Naturfreund hat seine helle Freude an diesem buntesten Teppich. Der Landmann ist weit weniger erbauet über das „hübche Unkraut“, namentlich auch, weil es die Kinder und leider auch viele Erwachsene verführt, das Korn zu zertrümmern und darin oft schwere Verwundungen anzurichten. Es bedarf wohl kaum des Hinweises, daß dieses Tun nicht nur höchst verwerflich — besonders auch in diesem Jahre! — sondern auch strafbar ist. Deshalb präge man es den Kindern scharf ein, nicht vom Wege abzugehen, sei aber

selbst so anständig, nur solche Blumen zu pflücken, die ohne Nachteil für Feld und Flur zu erreichen sind.

Die in vergangener Nacht und frühmorgens niedergegangenen Gewitter waren von starkem Regen begleitet. Vielversprechend sind nach den in den letzten Tagen niedergegangenen warmen Gewitterregen die Ernteaussichten geworden. Der Stand der Halmfrüchte ist durchweg befriedigend, ebenso sämtlicher Feld- und Gartengewächse, so daß wir nach den jetzigen Aussichten mit einer günstigen Ernte rechnen können.

Am 20. Juni 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen. Betroffen werden eine große Anzahl von Gegenständen, die zur Einrichtung von Häusern, Wohnungen, Geschäftsräumen, Bahnhöfen, Kraftwagen, Schiffen usw. gehören. Einzelheiten sind aus § 2 der Bekanntmachung zu entnehmen, wo die betroffenen Gegenstände in 3 Gruppen A, B, C unter insgesamt 36 Ziffern im Einzelnen aufgeführt sind. Einige Ausnahmen sind im § 3 enthalten. Die Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände erfolgt zunächst freiwillig. Die Uebnahmepreise für 1 Kilogramm bewegen sich nach der Zugehörigkeit zu den 3 Gruppen zwischen 5 und 6,50 Mark bei Kupfer bezw. 4 und 5,50 Mark bei Kupferlegierungen. Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 Kilogramm gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt. Nach Ablauf der für freiwillige Ablieferung vorgesehenen Frist sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Sie werden dann enteignet und nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Mit der Durchführung der Bekanntmachung werden dieselben Kommunalbehörden beauftragt, denen bereits die Durchführung und Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, die in voriger Nummer abgedruckt ist.

Falsche Reisebrothefte sind im Umlauf. Die Brot- usw.-Verkäufer können sich nur dadurch vor Schaden bewahren, daß sie auf Brothefte ohne behördlichen Stempel Abgabe verweigern.

Wied, 24. Juni. Dem Gefreiten Friedrich Benner von hier, der zur Zeit an der Westfront kämpft, wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Gemünden, 21. Juni. Von den 5 Söhnen des Landwirts L. Müller haben sich 3 das Eisene Kreuz 2. Klasse verdient. Der zweitjüngste Sohn Ludwig hat als Infanterie-Unteroffizier sogar das Eisene Kreuz 1. Klasse erworben.

Rennerod, 21. Juni. 600 Mark Geldstrafe er-

hielt ein hiesiger Landwirt vom Schöffengericht, weil er täglich 24 Schoppen Milch gewann, jedoch keinerlei Ablieferung machte. Dieser Fall dürfte allgemein als Warnung dienen.

Altenkirchen, 22. Juni. Mit dem 1. Juli tritt im Kreise Altenkirchen in der Brotversorgung eine Neuordnung in Kraft. Hiernach werden auf die Person einschließlich Kinder unter 5 Jahren wöchentlich 3 Pfd. Brot verteilt; die Schwerarbeiter erhalten 4¹/₂ Pfund und die Schwerstarbeiter 6 Pfd. Außerdem werden Bergarbeitern unter Tage je nach der zu leistenden Stundenzahl Sonderbrotzulagen gewährt.

Neunkirchen. Junge Türken im Freiengrunde. Von den türkischen Knaben, die nach Deutschland gebracht wurden, um das hier Erlernte später in der Heimat verwerten zu können, kamen auch eine Anzahl zu uns und wurden paarweise einigen Gruben zugeteilt, um den Bergbau kennen zu lernen.

Behldorf, 23. Juni. In der Nacht auf Freitag wurden in der Sohnschen Ziegelei am Hohenzollerngarten mehrere wertvolle Treibriemen gestohlen, daß der Betrieb teilweise ruhen muß.

Herdorf, 23. Juni. Die Heuernte ist hier selbst soweit beendet. Während die bewässerten Talwiesen einen schönen Grasnchnitt aufzuweisen hatten, ist der Ertrag auf den höher gelegenen Wiesen ein weniger ergiebiger zu nennen.

Siegen. Von 600 zum Landaufenthalt angemeldeten Kindern konnten am 22. Juni 268 nach Czarnikau in Posen befördert werden.

Montabaur, 20. Juni. Gestern wurden die zu Kriegszwecken beschlagnahmten Bronzeglocken, bis auf eine, aus der Kirche des hiesigen Krankenhauses der Barmherzigen Brüder herabgenommen.

Das Dörren von Obst! Die reiche diesjährige Obsternte läßt eine gute Ernte erhoffen, und schon suchen die Konerven- und Marmeladefabriken möglichst große Obstmengen an sich zu ziehen. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß der beste und billigste Weg zur Konserverierung des Obstes das Dörren ist. Der das Obst verteuern und gefährdende Transport zu den Marmeladefabriken kommt hierbei in Wegfall, die Verarbeitung des Obstes ist denkbar einfach und billig. Das Dörren vollzieht sich am besten auf oder in Backöfen, auf Herdplatten, ja sogar bei gutem Wetter in der Luft. Im Vergleich zum Einkochen bietet es sehr erhebliche Vorteile, da es weder Einmachgläser, also auch keine Gummiringe, noch Zucker erfordert. Seine Verwendungsmöglichkeit ist aber die gleiche. Es sollte daher jeder, der hierzu in der Lage ist, bei Zeiten darauf bedacht sein, sich durch Dörren von Obst eine abwechslungsreiche und schmackhafte Kost für den Winter zu sichern.

Wasserrechtliche und gewerbepolizeiliche Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hubert Kohlhaas zu Siegen, Löhrestraße 6, hat bei dem durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern als örtlich zuständig bestimmten Bezirksausschusse zu Coblenz, in dessen Auftrag die gegenwärtige Bekanntmachung ergeht:

I. Wasserrechtlich die dauernde Verleihung des Rechts beantragt, an der Kleinen Nister auf der Grenze des Kreises Altenkirchen, Gemeinde Nauroth, Flur 11 und des Oberwesterwaldkreises, Gemeinde Mörlen, Flur 12 durch Hemmung des Wasserabflusses eine dauernde Ansammlung von Wasser zu bewirken, das Wasser auf der rechten Seite abzuleiten und zu einem Betriebe zu gebrauchen, worauf es in Flur 8 der Gemeinde Nauroth zur Kleinen Nister zurückgeführt wird.

Die Zeichnungen und Erläuterungen sind zur Einsicht auf dem Bürgermeisterei zu Gebhardshain ausgelegt.

Widerprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind bei dem unterzeichneten Bürgermeister, schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll, bis zum 20. Juli d. Js. einzuwenden.

Dasselbe gilt von Anträgen auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Baches, durch welche die von Hubert Kohlhaas beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Diesen anderen Verleihungsanträgen würden die Unterlagen beigegeben sein, die in Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wasserrecht, Ministerialblatt für Landwirtschaft 1914 Seite 1391 vorgezeichnet sind.

Wer innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die von Hubert Kohlhaas beantragte Verleihung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht. Nach Ablauf der Frist gestellte andere Anträge auf Verleihung können in dem gegenwärtigen Verfahren nicht berücksichtigt werden, und vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechts an können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Mündliche Erörterung der rechtzeitig vorgebrachten Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird auf

Montag, den 23. Juli d. Js., vorm. 10 Uhr bei der unterzeichneten Amtsstelle anberaumt. Der Termin wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten abgehalten.

II. Gewerberechtlich beantragt Kohlhaas die polizeiliche Erlaubnis, die Stauanlage für das Wassertriebwerk und in der Flur 8 der Gemeinde Nauroth, Unten in der Jägerswiese eine chemische Fabrik, nämlich eine Karbidfabrik errichten zu dürfen. Wegen Einsicht der Unterlagen, Anbringung und Erörterung von Einwänden gilt das zu I. Gesagte. Nach Ablauf der Frist können Einwände in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Gebhardshain, den 20. Juni 1917.

Der Bürgermeister: Lörbach.

- Schlackensand -

liefert ab Niederschelden, Eisen und Kreutztal
Aktiengesellschaft Charlottenhütte,
Niederschelden/Sieg.

Rhenfer und Selterfer Mineralwasser

sowie feinste alkoholfreie

Erfrischungsgetränke

mit Himbeer-, Zitron-, Waldmeister- und Spezial-Geschmack in 1/8 und 1/2 Liter-Flaschen liefert

Phil. Schneider, G. m. b. H., Hachenburg
Fertig Nr. 2.

Hiller=Album

enthält 6 der beliebtesten Stücke für Klavier mit Vorwort von Otto Klauwell.

Nr. 1. Zur Gitarre. Nr. 2. Auf der Wacht. Nr. 3. Ständchen. Nr. 4. Gigue. Nr. 5. Alla Polacca. Nr. 6. Toccata.

Nr. 1—6 in einem Band Mark 1.25.

Zu beziehen durch jede Buch- und Musikalienhandlung. Vom Verleger gegen vorherige Einsendung des Betrags postfrei.

Verlag von P. J. Tonger, Köln am Rhein.

Saffungen für Semi-Bilder

in Broschen und Anhänger

empfiehlt in großer Auswahl

Ernst Schulte Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder Photographie angefertigt.

Christlich gesinntes, nicht zu junges

Mädchen

in Küche und Gartenarbeit erfahren, für kleinen Haushalt von 2 Personen gesucht. Wäsche wird gehalten.

Frau Wilt. Borländer, Siegen (Westf.), Neumarkt 11.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zlg. Kleinverk. 1.8 Pfg. 1.80
100 " " " 3 " 2.30

beide Sorten mit Hohlmundstück.
100 Zlg. ohne M. Kleinverk. 3 Pfg. 2.50
100 " Golders. " 3 " 2.60
100 " Gold " 4.2 " 3.20
100 " Gold " 6.2 " 4.50

Versand nur gegen Nachnahme von 300 Stück an.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus & Co. Köln, Ehrenstrasse 43.

Größeres Quantum

Rohlepapier

für Schreibmaschinen, bestes deutsches Fabrikat; einige 1000 Schnellhefter

7 cm Lochung, günst. abzugeben.

Kopiermaschinen und -apparate

liefert preiswert.

Ernst Theis, Haiger, am Hofacker Nr. 3.

Wir machen hiermit auf die der heutigen Nummer beigelegte Extrabeilage der Direktion der Nassauischen Landesbank zu Wiesbaden, betr. Verzeichnis der bei Verlosung am 2. Januar 1918 rückzahlbaren 3¹/₂ % igen Schuldverschreibungen Buchstabe N, aufmerksam.